

Anlage 2- Gesonderte Vereinbarung über zu leistende Ausgleichszahlungen zwischen der Standortgemeinde ... und den übrigen Vertragsgemeinden

1. Durch die Ausweisung und Erschließung des **interkommunalen Gewerbegebietes** (B-Plan Nr. ... der Gemeinde ...) hat die Gemeinde ... steuerliche Vorteile. Diese führt sie an den Zweckverband „Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby“ ab.

Im Bedarfsfall: Zurzeit handelt es sich bei zukünftigen Gewerbegebiet um landwirtschaftliche Fläche, die zur Grundsteuer A herangezogen wird. Mit der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet erfolgt eine neue Bewertung und somit die Heranziehung zur Grundsteuer B. Das Grundsteueraufkommen wird dadurch höher ausfallen. Dieser Differenzbetrag (Grundsteuer B zu Grundsteuer A -Jahresaufkommen-) wird als Zuschuss gezahlt. Für die Berechnung dieses Zuschusses werden nur die verkauften Grundstücke herangezogen, da diese erst zu echten Mehreinnahmen führen.

2. Das Gewerbesteueraufkommen, das die Gemeinde ... aus diesem Gewerbegebiet erzielt, wird nach Abzug der an das Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage (zur Zeit 71% des Messbetrages vom Ist-Aufkommen gemäß Gemeindefinanzreformgesetz) als Zuschuss an den Zweckverband abgeführt.
3. Durch diese Steuermehreinnahmen steigt die Steuerkraft der Gemeinde ... Dieses wirkt sich negativ auf die vom Land zu zahlenden Schlüsselzuweisungen aus. Dieser Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen wird von den Zuschüssen in Abzug gebracht.
4. Die Schlüsselzuweisungen werden gemäß dem Finanzausgleichsgesetz auf der Grundlage des Ist-Aufkommens in der Zeit vom 01. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres berechnet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der zu zahlende Zuschuss nach dem Jahres-Sollaufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer unter Abzug der hierauf zu zahlenden Gewerbesteuerumlage sowie der Negativauswirkung aufgrund der Steuermehreinnahmen aus dem Gewerbegebiet bei den Schlüsselzuweisungen zu berechnen. Maßgebend für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage und der Schlüsselzuweisungen sind die Berechnungsgrundlagen, die in dem Jahr des Zuschusses bzw. des Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommens gelten.
5. Durch die Steuermehreinnahmen steigt die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage. Dadurch ist eine höhere Umlage abzuführen. Diese höhere Umlage ist von dem an den Zweckverband zu zahlenden Zuschuss entsprechend der Berechnung nach Absatz 5 in Abzug zu bringen. Dieses gilt auch für eventuelle weitere Umlagen, die die Gemeinde ... auf der Grundlage der Finanzkraft leistet.
6. Es ergibt sich daher folgende jährliche Berechnung:
Grundsteuermehraufkommen des Gewerbegebietes (Differenz zwischen dem Sollaufkommen der Grundsteuer B und der Grundsteuer A der verkauften Grundstücke)
+ Gewerbesteueraufkommen des Gewerbegebietes (Sollaufkommen)
– Gewerbesteuerumlage (Sollaufkommen : Hebesatz der Gemeinde x Umlagesatz)
– Differenz der verminderten Schlüsselzuweisungen durch das erhöhte Gewerbesteuer – und Grundsteueraufkommen
– Differenz der **Amts- und Kreisumlage** (sowie eventuell weiteren Umlagen u.a. nach der Finanzkraft) zu der Amts- und Kreisumlage, die ohne die Steuereinnahmen (Soll-Einnahmen) aus dem Gewerbegebiet und Minderschlüsselzuweisungen zu zahlen wäre

= Zuschuss der Gemeinde ... an den Zweckverband.